

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verleih Frick Getränkeservice

I. Geltungsbereich und Änderung dieser AGB

Mit dem Verleih von Veranstaltungsausstattung möchte der Frick Getränkeservice Festivitäten ihrer Kunden unterstützen. Um die Abläufe für alle Beteiligten überschaubar zu machen, sind diese Bedingungen die Grundlage für den Verleih. Was den Verkauf der Produkte des Frick Getränkeservice betrifft, gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen des Frick Getränkeservice. Andere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der beiderseitigen schriftlichen Bestätigung.

Bitte lesen Sie diese Bedingungen aufmerksam, bevor Sie eine Bestellung an den Frick Getränkeservice aufgeben. Durch Aufgabe einer Bestellung an die Frick Getränkeservice (im Folgenden: Vermieter) erklären Sie sich mit der Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

II. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragserteilung durch den Mieter und schriftliche Bestätigung durch den Vermieter zustande.

III. Anlieferung – Abholung

1. Der Vermieter liefert das Mietgut bis Bordsteinkante.
2. Bei Anlieferung des Mietgutes im vereinbarten Zeitraum hat der Mieter dafür zu sorgen, dass er selbst oder eine von ihm bevollmächtigte Person anwesend ist. Der Empfang muss per Unterschrift auf dem Lieferschein gegengezeichnet werden. **Sollte der Mieter zum vereinbarten Termin der Anlieferung nicht anwesend sein, wird das Mietgut am Veranstaltungsort hinterlassen und der Mieter erkennt die ordnungsgemäße und vollständige Anlieferung an.**
3. Sollte der Mieter Schäden am Mietgut feststellen, müssen diese sofort nach Erhalt der Ware beim Vermieter beanstandet werden.

IV. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter stellt sicher, dass der Zugangsweg zum Anlieferungsort frei zugänglich ist. Sollten diese Bedingungen nicht gegeben sein, trägt der Mieter die Schäden am Gelände oder an Gebäuden. Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, die Mietgegenstände auf einer waagerechten Ebene aufzubauen und verkehrssicher abzustellen. Feststellbremsen sowie die Arretierung des jeweiligen Fahrzeuges bzw. des Anhängers sind fachmännisch zu vollziehen.
2. **Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Ver- und Entsorgungsanschlüsse, insbesondere Stromanschluss für die Mietgeräte (Kühlschränke, Ausschankwagen etc.) vorhanden sind. Der Mieter schließt die Geräte selbst und auf eigene Gefahr an.** Schäden die durch fehlerhaften Anschluss entstehen (z.B. Überspannungsschäden), trägt der Mieter.
3. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgut sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen (auch Dritter) zu schützen.
4. Bei Übernahme beginnt die Haftung des Mieters für Verlust und Beschädigung. Es wird daher empfohlen, das Mietgut für die Dauer der Nutzung, einschließlich der Zeiten für Auf- und Abbau, zu versichern. Der Mieter haftet auch für leichte Fahrlässigkeit für sämtliche Schäden, auch solche die durch das Mietgut an fremden Gegenständen entstehen.
5. Der Mieter verpflichtet sich, dass Mietgut auf Funktionstüchtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
6. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache ihrem Zweck entsprechend zu nutzen. **Lebensmittel dürfen im Ausschankwagen nicht verwendet und gelagert werden.**
7. **Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgut gereinigt zurückzugeben. Gläser sind in die vorgesehenen Steigen einzusortieren.**
8. Sollte der Mieter an den Garnituren Hussen oder Ähnliches anbringen, dürfen diese nicht mit einem Heftgerät/Tacker befestigt werden. Hierfür sind entsprechende Tisch Tuchklammern oder Ähnliches zu verwenden. Sollten Kerzen auf den Garnituren abgestellt werden, ist sicherzustellen, dass kein Kerzenwachs auf die Garnitur läuft bzw. dieser vollständig bei Rückgabe beseitigt wird. Gleiches gilt für Klebstoffe und Tesafilm.
9. Wird das Mietgut ungereinigt zurückgegeben, werden folgende Reinigungsgebühren (netto) fällig:
 - Gläser pro Steige: 10,00 €
 - Ausschankwagen 150,00 €
 - Kühlwagen 70,00 €
 - pro Garnitur 20,00 €
10. Kommissionsware: Bei gleichzeitiger Lieferung von Getränken sind diese bei Abholung aus dem Kühlwagen/Ausschankwagen herauszuräumen und separat zur Abholung bereit zu stellen. Sowohl

Vollgut als auch Leergut müssen sortenrein sortiert sein. Lediglich sortenreine Kisten werden zurückgenommen.

Kommissionsware ist spätestens 14 Tage nach Abholung/Lieferung zurückzugeben. Anderenfalls wird die Ware berechnet und gilt als gekauft.

V. Rücktritt vom Vertrag

1. Aus Gründen, welche der Vermieter nicht zu vertreten hat (Rückgabeschäden an den Leihgegenständen, krankheitsbedingte Ausfall etc.), kann dieser vom Vertrag zurücktreten. Der Mieter wird schnellstmöglich hierüber informiert. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Schadensersatzansprüche bestehen nicht.
2. Der Mieter kann schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall gilt Folgendes:
3. **Tritt der Mieter in einem Zeitraum von weniger als zwei Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses zurück, verpflichtet sich der Mieter zu einer Zahlung in Höhe von 50 % der Mietgebühren.**
4. **Bei Rücktritt weniger als eine Woche vor Beginn des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung in Höhe von 70 % der Mietgebühren.**
5. **Bei Rücktritt 24 Stunden vor Beginn des Mietverhältnisses sind die Mietgebühren in voller Höhe zu entrichten.**

VI. Mietpreise

1. Es gelten ausschließlich die Mietpreise in den jeweils aktuellen Preislisten bzw. der im Angebot übersandten Preise von Frick Getränkeservice. Abweichungen hierzu bedürfen der gesonderten individuellen Vereinbarung.
2. Sämtliche Preise verstehen sich pro Stück und Mieteinheit zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Preisänderungen sind vorbehalten. Bitte informieren Sie sich zu den Konditionen beim Vermieter.
4. Für Anlieferungen und Abholungen außerhalb Bürstadt wird eine Lieferpauschale berechnet. Diese wird im Angebot übersandt.

VII. Zahlung – Aufrechnungsverbot

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung bei Lieferung und Leistung des Vermieters ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen.
2. Der Mieter kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von dem Vermieter nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

VIII. Haftung

1. Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung für die Mietgegenstände von der Übernahme bis zur Rückgabe. Die Rücknahme erfolgt unter Vorbehalt, da exakte Bruch- und Fehlmengen sowie Beschädigung erst nach vollständiger Prüfung ermittelt werden können.
3. Nicht zurückgegebenes Mietgut wird entsprechend der im Angebot aufgeführten Einzelpreise berechnet.
4. Beschädigte Geräte werden von einem Fachbetrieb nach Wahl des Vermieters repariert.
5. Schadensersatzansprüche des Mieters, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen der Arglist, des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
6. Kosten, die durch unsachgemäße Inbetriebnahme und Nutzung von dem Mietgut entstehen, sind vom Mieter zu tragen.
7. Für Schäden, die durch den Gebrauch von Mietgegenstände entstehen, lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab.
8. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die in Folge der Erbringung der Leistungen geltend gemacht werden. Von der Freistellung erfasst ist auch die Erstattung sämtlicher Kosten, welche für die Ergreifung von Maßnahmen der Verteidigung anfallen.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem geschlossenen Vertrag einschließlich seiner Beendigung ist Bürstadt (Amtsgericht Lampertheim, Landgericht Darmstadt).
2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Stand: August 2019